

DIN EN 10283

ICS 77.140.20; 77.140.80

Ersatz für
DIN EN 10283:2010-06**Korrosionsbeständiger Stahlguss;
Deutsche Fassung EN 10283:2019**Corrosion resistant steel castings;
German version EN 10283:2019Aciers moulés résistant à la corrosion;
Version allemande EN 10283:2019

Gesamtumfang 17 Seiten

DIN-Normenausschuss Eisen und Stahl (FES)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 10283:2019) wurde vom Technischen Komitee ECISS/TC 111 „Stahlguss“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 021-00-10 AA „Stahlguss“ im DIN-Normenausschuss Eisen und Stahl (FES).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 10283:2010-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Änderungen;
- b) Hinzunahme des Werkstoffs GX20Cr14;
- c) Hinzunahme von werkstoffspezifischen Schweißgruppenbezeichnungen (Tabelle A.1) entsprechend DIN EN ISO 11970.

Frühere Ausgaben

DIN 17445: 1969-02, 1984-11

DIN EN 10283: 1998-02, 2010-06

Deutsche Fassung

Korrosionsbeständiger Stahlguss

Corrosion resistant steel castings

Aciers moulés résistant à la corrosion

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 14. Dezember 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 ■ Begriffe	5
4 ■ Vom Käufer anzugebende Informationen	5
5 Bezeichnungen	5
6 Herstellung	6
6.1 Herstellungsverfahren	6
6.2 Schweißungen	6
6.3 ■ Weiterverarbeitung	6
7 Anforderungen	10
7.1 ■ Allgemeines	10
7.2 Werkstoff	10
7.3 ■ Gussstück	11
7.4 Korrosionsverhalten	11
8 Prüfung	11
8.1 Allgemeines	11
8.2 ■ Prüfmerkmale und Bescheinigungen über die Werkstoffprüfung	11
8.3 ■ Probenahme bei Prüfeinheiten	11
8.4 ■ Probestücke (Prüfblöcke)	12
8.5 Prüfverfahren	12
8.6 ■ Ungültigkeit von Prüfungen	12
8.7 ■ Wiederholungsprüfungen	12
8.8 ■ Aussortieren und Nachbehandlung	12
9 ■ Kennzeichnung	12
10 ■ Verpackung und Oberflächenschutz	12
11 ■ Beanstandungen	12
12 Zusatzinformation	12
Anhang A (informativ) Schweißbedingungen	13
Anhang B (informativ) Physikalische Eigenschaften	14
Literaturhinweise	15

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 10283:2019) wurde vom Technischen Komitee ECISS/TC 111 „Stahlguss und geschmiedete Stahlstücke“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2019, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2019 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 10283:2010.

Im Vergleich zu EN 10283:2010 wurden folgende, wesentliche technische Änderungen vorgenommen:

- Angleichung an den Aufbau von EN 1559-1:2011, *Gießereiwesen — Technische Lieferbedingungen — Teil 1: Allgemeines* und EN 1559-2:2014, *Gießereiwesen — Technische Lieferbedingungen — Teil 2: Zusätzliche Anforderungen an Stahlgussstücke*;
- neuer Stahlwerkstoff (GX20Cr14) hinzugefügt;
- Tabelle A.1: Schweißbedingungen hinzugefügt.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Dieses Dokument enthält das gleiche Format für Abschnitte wie EN 1559-1:2011 und EN 1559-2:2014. Es ist für den Einsatz in Verbindung mit diesen Dokumenten vorgesehen. Wird unter einer Abschnittsüberschrift kein Text angegeben, gilt der entsprechende Abschnitt von EN 1559-1:2011 oder EN 1559-2:2014.

Die Struktur dieses Dokuments ist wie folgt:

- Abschnitte und Unterabschnitte, denen ■ vorangestellt ist, enthalten keine zusätzlichen Bedingungen nach EN 1559-1:2011 oder EN 1559-2:2014.

ANMERKUNG Wenn zusätzliche Informationen in einem Abschnitt oder Unterabschnitt dieses Dokuments enthalten sind (im Vergleich zum gleichen Abschnitt oder Unterabschnitt von EN 1559-1:2011 oder EN 1559-2:2014), wird Folgendes vorangestellt: "Zusätzlich zu EN 1559-x:201x gilt:".

- Unterabsätze und Absätze, die mit einem einzigen Punkt gekennzeichnet sind •, weisen darauf hin, dass die Bedingungen zum Zeitpunkt der Anfrage und Bestellung vereinbart werden müssen;
- Unterabschnitte, die mit zwei Punkten gekennzeichnet sind ••, zeigen an, dass zum Zeitpunkt der Anfrage und Bestellung Bedingungen vereinbart werden können (optional);
- Unterabschnitte ohne Punktmarkierung sind obligatorisch.